

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Innenausschusses (4. Ausschuss)**

zu dem

**1. a) Gesetzentwurf**

**der Abgeordneten Bernd Reuter, Dieter Wiefelspütz, Dr. Peter Struck und der Fraktion der SPD,**

**der Abgeordneten Wolfgang Bosbach, Friedrich Merz, Michael Glos und der Fraktion der CDU/CSU,**

**der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,**

**der Abgeordneten Jürgen W. Möllemann, Dr. Max Stadler, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der F.D.P.**

**der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. Gregor Gysi und der Fraktion der PDS  
– Drucksache 14/3206 –**

**b) Gesetzentwurf der Bundesregierung**

**– Drucksache 14/3459 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“**

**2. Antrag der Abgeordneten Wolfgang Gehrcke-Reymann, Dr. Heinrich Fink,**

**Dr. Barbara Höll, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der PDS**

**– Drucksache 14/1694 –**

**Zügige Entschädigung für Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter und  
Errichtung einer Bundesstiftung**

#### **A. Problem**

Im Zweiten Weltkrieg wurde von Deutschen in vielfältiger Weise großes Unrecht insbesondere den jüdischen Bürgern und den Sinti und Roma Deutschlands und seiner Nachbarstaaten zugefügt. Zahllose Bürger, vor allem der osteuropäischen besetzten Gebiete, wurden zu Zwangsarbeit herangezogen. Die Bundesrepublik Deutschland und deutsche Unternehmen wollen daher mit der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ die bisherigen Wiedergutmachungsregelungen noch einmal ergänzen und ein in finanzieller Hinsicht ab-

schließendes Zeichen ihrer moralischen Verantwortung für die damaligen Geschehnisse setzen.

Ein Teil der Stiftung – Fonds „Erinnerung und Zukunft“ – soll der Zukunftsaufgabe dienen, die Erinnerung an den Holocaust und das Geschehen an die Opfer wachzuhalten und so einer Wiederholung solcher Entwicklungen entgegenzuwirken. Mit seinen Erträgen sollen daher Projekte nicht zuletzt der Jugendbegnungen und der internationalen Zusammenarbeit zur Sicherung von Frieden und Menschenrechten gefördert werden. Im Rahmen dieser Projekte sollen auch Interessen der Erben und Hinterbliebenen von Opfern nationalsozialistischer Unrechtsmaßnahmen berücksichtigt werden.

Die Ausgestaltung und Ausstattung der Stiftung ist in mehrmonatigen Verhandlungen mit den Verfolgtenverbänden und Regierungen kriegsbeteiligter Staaten entwickelt und vereinbart worden. Bis Dezember 1999 konnte über wesentliche inhaltliche Eckpunkte sowie den Finanzrahmen Einvernehmen erzielt werden. Im März d. J. wurde mit den Beschlüssen zur Verteilung dieser Mittel auf 8 Plafonds zum Ausgleich von Zwangsarbeit und anderen NS-Personenschäden sowie 5 Plafonds für Vermögensschäden infolge nationalsozialistischen Unrechts ein 2. Schritt der Einigung erzielt. Die 3. und letzte Einigung galt der Herstellung von Rechtssicherheit für die deutschen Unternehmen vor weiteren Klagen im Zusammenhang mit NS-Unrecht insbesondere in den USA. Der zwischenzeitlich wesentlich geänderte Gesetzentwurf zeichnet das Ergebnis der internationalen Verhandlungen nach und ergänzt es.

Der Gesetzentwurf will überdies Rechtsfrieden für die deutschen Unternehmen entsprechend dem Vorbild des Contergan- bzw. des HIV-Stiftungsgesetzes durch eine Übertragung etwaiger Ansprüche aus nationalsozialistischem Unrecht auf die Stiftung erreichen, die allein künftig mit ihrem Vermögen hierfür zur Verfügung stehen soll. Des Weiteren ist der Abschluss der anhängigen und der Schutz vor künftigen (Sammel-)Klagen in den USA Voraussetzung für die Auszahlung der Stiftungsmittel.

## **B. Lösung**

1. Errichtung der öffentlich-rechtlichen Stiftung durch Bundesgesetz.

### **Große Mehrheit im Ausschuss**

2. Erledigterklärung zu dem Antrag der Fraktion der PDS auf Drucksache 14/1694.

## **C. Alternativen**

Keine

**D. Kosten**

## 1. Haushaltsausgaben einschließlich Vollzugaufwand:

5 Milliarden Deutsche Mark einschließlich der Beiträge der Länder und der Beiträge von Unternehmen mit mehrheitlicher Bundes- bzw. Landesbeteiligung.

## 2. Steuermindereinnahmen:

Die Mitstifter aus der Wirtschaft werden ihre Leistungen als Betriebsausgaben steuermindernd geltend machen können. Daraus werden Steuermindereinnahmen in Höhe von voraussichtlich bis zu 2,5 Milliarden Deutsche Mark resultieren.

## 3. Vollzugaufwand:

Der Vollzugaufwand – er wird auf rd. 3 v. H. der auszukehrenden Stiftungsmittel geschätzt – ist aus den Stiftungsmitteln zu decken.

**E. Sonstige Kosten**

Von den beteiligten Unternehmen sind weitere 5 Milliarden Deutsche Mark zur Ausstattung des Stiftungsvermögens zugesagt worden. Ein Druck zur Preiserhöhung besteht für die Wirtschaft voraussichtlich nicht. Vor diesem Hintergrund sind Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf auf Drucksachen 14/3206 und 14/3459 in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
2. den Antrag auf Drucksache 14/1694 für erledigt zu erklären.

Berlin, den 30. Juni 2000

### **Der Innenausschuss**

**Ute Vogt (Pforzheim)**  
Die Vorsitzende

**Bernd Reuter**  
Berichterstatter

**Martin Hohmann**  
Berichterstatter

**Volker Beck (Köln)**  
Berichterstatter

**Ulla Jelpke**  
Berichterstatterin

**Dr. Max Stadler**  
Berichterstatter

## Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“

– Drucksachen 14/3206 und 14/3459 –

mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

**Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung  
einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung  
und Zukunft“**

**Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung  
einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung  
und Zukunft“**

*Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:*

### **Präambel**

**In Anerkennung, dass**

**der nationalsozialistische Staat Sklaven- und Zwangsarbeitern durch Deportation, Inhaftierung, Ausbeutung bis hin zur Vernichtung durch Arbeit und durch eine Vielzahl weiterer Menschenrechtsverletzungen schweres Unrecht zugefügt hat,**

**deutsche Unternehmen, die an dem nationalsozialistischen Unrecht beteiligt waren, historische Verantwortung tragen und ihr gerecht werden müssen,**

**die in der Stiftungsinitiative der deutschen Wirtschaft zusammengeschlossenen Unternehmen sich zu dieser Verantwortung bekannt haben,**

**das begangene Unrecht und das damit zugefügte menschliche Leid auch durch finanzielle Leistungen nicht wiedergutmacht werden können,**

**das Gesetz für diejenigen, die als Opfer des nationalsozialistischen Regimes ihr Leben verloren haben oder inzwischen verstorben sind, zu spät kommt,**

**bekannt sich der Deutsche Bundestag zur politischen und moralischen Verantwortung für die Opfer des Nationalsozialismus und will die Erinnerung an das ihnen zugefügte Unrecht auch für kommende Generationen wach halten.**

**Der Deutsche Bundestag geht davon aus, dass durch dieses Gesetz, das deutsch-amerikanische Regierungsabkommen sowie die Begleiterklärungen der US-Regierung und die gemeinsame Erklärung aller an den Verhandlungen beteiligter Parteien ein ausreichendes Maß an Rechtssicherheit deutscher Unternehmen und der Bundesrepublik Deutschland insbesondere in den Vereinigten Staaten von Amerika bewirkt wird. Er hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:**

## Entwurf

## § 1

**Errichtung und Sitz**

(1) Unter dem Namen „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ wird eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet. Die Stiftung *gilt als* mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes *entstanden*.

(2) Der Sitz der Stiftung ist Berlin.

## § 2

**Stiftungszweck**

(1) Zweck der Stiftung ist es, über Partnerorganisationen Finanzmittel zur Gewährung von Leistungen an ehemalige Zwangsarbeiter und von anderem Unrecht aus der Zeit des Nationalsozialismus Betroffene bereitzustellen.

(2) Innerhalb der Stiftung wird ein Fonds „Erinnerung und Zukunft“ gebildet. Seine dauerhafte Aufgabe besteht darin, vor allem mit den Erträgen aus den ihm zugewiesenen Stiftungsmitteln Projekte zu fördern, die der Völkerverständigung, dem Jugendaustausch, der sozialen Gerechtigkeit, der Erinnerung an die Bedrohung durch totalitäre Systeme und Gewaltherrschaft und der internationalen Zusammenarbeit auf humanitärem Gebiet dienen. *In diesem Rahmen sollen auch Interessen der Erben und Hinterbliebenen von Opfern nationalsozialistischen Unrechts angemessen berücksichtigt werden.*

## § 3

**Stifter und Stiftungsvermögen**

(1) Stifter sind die in der Stiftungsinitiative der deutschen Wirtschaft zusammengeschlossenen Unternehmen und der Bund.

(2) Die Stiftung wird mit folgendem Vermögen ausgestattet:

1. Fünf Milliarden Deutsche Mark, zu deren Bereitstellung sich die in der Stiftungsinitiative der deutschen Wirtschaft zusammengeschlossenen Unternehmen bereit erklärt haben, einschließlich der Leistungen, die deutsche Versicherungsunternehmen dem International *Committee of Holocaust Era Insurance Claims* zur Verfügung gestellt haben oder noch stellen werden.
2. Fünf Milliarden Deutsche Mark, die der Bund in *gleichen Teilen* im Jahr 2000 *und zu Beginn des Haushaltsjahres 2001* zur Verfügung stellt. Der Beitrag des Bundes umfasst die Beiträge von Unternehmen, soweit der Bund Alleineigentümer oder mehrheitlich an diesen beteiligt ist.

(3) Eine Nachschusspflicht der Stifter besteht nicht.

## Beschlüsse des 4. Ausschusses

## § 1

**Errichtung und Sitz**

(1) Unter dem Namen „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ wird eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet. Die Stiftung **entsteht** mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(2) unverändert

## § 2

**Stiftungszweck**

(1) unverändert

(2) Innerhalb der Stiftung wird ein Fonds „Erinnerung und Zukunft“ gebildet. Seine dauerhafte Aufgabe besteht darin, vor allem mit den Erträgen aus den ihm zugewiesenen Stiftungsmitteln Projekte zu fördern, die der Völkerverständigung, **den Interessen von Überlebenden des nationalsozialistischen Regimes**, dem Jugendaustausch, der sozialen Gerechtigkeit, der Erinnerung an die Bedrohung durch totalitäre Systeme und Gewaltherrschaft und der internationalen Zusammenarbeit auf humanitärem Gebiet dienen. **Im Gedenken an und zu Ehren derjenigen Opfer nationalsozialistischen Unrechts, die nicht überlebt haben, soll er auch Projekte im Interesse ihrer Erben fördern.**

## § 3

**Stifter und Stiftungsvermögen**

(1) unverändert

(2) Die Stiftung wird mit folgendem Vermögen ausgestattet:

1. Fünf Milliarden Deutsche Mark, zu deren Bereitstellung sich die in der Stiftungsinitiative der deutschen Wirtschaft zusammengeschlossenen Unternehmen bereit erklärt haben, einschließlich der Leistungen, die deutsche Versicherungsunternehmen der International **Commission on Holocaust Era Insurance Claims** zur Verfügung gestellt haben oder noch stellen werden.
2. Fünf Milliarden Deutsche Mark, die der Bund im Jahr 2000 zur Verfügung stellt. Der Beitrag des Bundes umfasst die Beiträge von Unternehmen, soweit der Bund Alleineigentümer oder mehrheitlich an diesen beteiligt ist.

(3) unverändert

## Entwurf

(4) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen von Dritten anzunehmen.

(5) Erträge des Stiftungsvermögens und sonstige Einnahmen sind nur im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden.

## § 4

**Organe der Stiftung**

Organe der Stiftung sind

1. das Kuratorium,
2. der Stiftungsvorstand.

## § 5

**Kuratorium**

(1) Das Kuratorium besteht aus 23 Mitgliedern. Dies sind

1. der vom Bundeskanzler zu benennende Vorsitzende,
2. vier von den in der Stiftungsinitiative der deutschen Wirtschaft zusammengeschlossenen Unternehmen zu benennende Mitglieder,
3. *drei* vom Deutschen Bundestag und zwei vom Bundesrat zu benennende Mitglieder,
4. ein Vertreter des Bundesministeriums der Finanzen,
5. ein Vertreter des Auswärtigen Amts,
6. *ein Vertreter des Bundesministeriums der Justiz,*
7. ein von der Conference on Jewish Material Claims against Germany zu benennendes Mitglied,
8. *ein vom Bundesministerium der Finanzen zu benennendes Mitglied der Sinti und Roma,*
9. ein von der Regierung Israels zu benennendes Mitglied,
10. ein von der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zu benennendes Mitglied,
11. ein von der Regierung der Republik Polen zu benennendes Mitglied,
12. ein von der Regierung der Russischen Föderation zu benennendes Mitglied,
13. ein von der Regierung der Ukraine zu benennendes Mitglied,
14. ein von der Regierung der Republik *Weißrussland* zu benennendes Mitglied,
15. ein von der Regierung der Tschechischen Republik zu benennendes Mitglied *und*
16. ein von der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zu benennender Rechtsanwalt.

## Beschlüsse des 4. Ausschusses

(4) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen von Dritten anzunehmen. **Sie bemüht sich um die Gewinnung weiterer Zuwendungen. Die Zuwendungen sind von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit.**

(5) unverändert

## § 4

**Organe der Stiftung**

unverändert

## § 5

**Kuratorium**

(1) Das Kuratorium besteht aus 27 Mitgliedern. Dies sind

1. unverändert
2. unverändert
3. **fünf** vom Deutschen Bundestag und zwei vom Bundesrat zu benennende Mitglieder,
4. unverändert
5. unverändert
- entfällt
6. ein von der Conference on Jewish Material Claims against Germany zu benennendes Mitglied,
7. **ein vom Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, von der Allianz deutscher Sinti und der International Romani Union zu benennendes Mitglied,**
8. ein von der Regierung **des Staates** Israel zu benennendes Mitglied,
9. ein von der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zu benennendes Mitglied,
10. ein von der Regierung der Republik Polen zu benennendes Mitglied,
11. ein von der Regierung der Russischen Föderation zu benennendes Mitglied,
12. ein von der Regierung der Ukraine zu benennendes Mitglied,
13. ein von der Regierung der Republik **Belarus** zu benennendes Mitglied,
14. ein von der Regierung der Tschechischen Republik zu benennendes Mitglied,
15. ein von der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zu benennender Rechtsanwalt,

## Entwurf

Die entsendende Stelle kann für jedes Kuratoriumsmitglied einen Vertreter bestimmen. *Sobald die Auszahlung der Leistungen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Satz 2 abgeschlossen ist, spätestens nach Ablauf der ersten Amtszeit gemäß Absatz 2 ist das Kuratorium auf die in Nr. 1, 3, 5, 9, 10, 11, 12, 13 sowie zwei der in Nr. 2 genannten Mitglieder zu vermindern.* Durch einstimmigen Beschluss des Kuratoriums kann eine andere Zusammensetzung des Kuratoriums zugelassen werden.

(2) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt vier Jahre. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger benannt werden. Die Mitglieder des Kuratoriums können von der entsendenden Stelle jederzeit abberufen werden.

(3) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Das Kuratorium beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören, insbesondere über die Feststellung des Haushaltsplans *und* die Jahresrechnung. Es überwacht die Tätigkeit des Stiftungsvorstands.

(6) Über Projekte des Fonds „Erinnerung und Zukunft“ entscheidet das Kuratorium auf Vorschlag des Stiftungsvorstands.

(7) Das Kuratorium erlässt Richtlinien für die Verwendung der Mittel, soweit die Verwendung nicht bereits durch dieses Gesetz geregelt ist.

(8) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig; notwendige Auslagen werden erstattet.

## § 6

## Stiftungsvorstand

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden und *höchstens* 2 weiteren Mitgliedern. Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands werden vom Kuratorium bestimmt.

## Beschlüsse des 4. Ausschusses

**16. ein vom Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen zu benennendes Mitglied,**

**17. ein von der International Organisation for Migration nach § 9 Abs. 2 Nr. 6 zu benennendes Mitglied und**

**18. ein vom Bundesverband Information und Beratung für NS-Verfolgte e.V. zu benennendes Mitglied.**

Die entsendende Stelle kann für jedes Kuratoriumsmitglied einen Vertreter bestimmen. Durch einstimmigen Beschluss des Kuratoriums kann eine andere Zusammensetzung des Kuratoriums zugelassen werden.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Das Kuratorium beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören, insbesondere über die Feststellung des Haushaltsplans, die Jahresrechnung **und über das Vorliegen der Kennzeichen nach § 12 Abs. 1.** Es überwacht die Tätigkeit des Stiftungsvorstands.

(6) unverändert

(7) Das Kuratorium erlässt Richtlinien für die Verwendung der Mittel, soweit die Verwendung nicht bereits durch dieses Gesetz geregelt ist. **Es hat dabei insbesondere darauf hinzuwirken, dass die Partnerorganisationen die Leistungsberechtigungen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 gleichmäßig ausschöpfen können.**

(8) unverändert

## § 6

## Stiftungsvorstand

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden und **zwei** weiteren Mitgliedern. Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.

(2) unverändert



## Entwurf

(3) Der Stiftungsvorstand führt die laufenden Geschäfte der Stiftung, *insbesondere* setzt er die Beschlüsse des Kuratoriums um. Er ist für die Verteilung der Stiftungsmittel an die Partnerorganisationen und *den* Fonds „Erinnerung und Zukunft“ verantwortlich *und* überwacht *ihre* zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung, insbesondere, dass die Partnerorganisationen die Vorgaben dieses Gesetzes und die vom Kuratorium zur Mittelverwendung aufgestellten Richtlinien einhalten. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Das Nähere regelt die Satzung.

## § 7

## Satzung

Das Kuratorium beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln eine Satzung. Kommt innerhalb von drei Monaten nach der konstituierenden Sitzung des Kuratoriums eine Satzung nicht zustande, schlägt der Vorsitzende eine Satzung vor, die mit einfacher Mehrheit angenommen wird. Das Kuratorium kann die Satzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ändern.

## § 8

## Aufsicht, Haushalt, Rechnungsprüfung

(1) Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen, ab der zweiten Amtszeit des Kuratoriums der Rechtsaufsicht des Auswärtigen Amtes.

(2) Die Stiftung hat rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums der Finanzen.

(3) Die Stiftung unterliegt der Prüfung durch den Bundesrechnungshof.

## § 9

## Verwendung der Stiftungsmittel

(1) Mittel der Stiftung werden *den* Partnerorganisationen *im Sinne des § 10* zugewiesen. Sie dienen der Gewährung von Einmalleistungen an die nach § 11 Leistungsberechtigten sowie zur Deckung der bei den Partnerorganisationen entstehenden Personal- und Sachkosten. Leistungsberechtigte nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 *und* 3 können bis zu 15 000 Deutsche Mark *und* Leistungsberechtigte nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis zu 5 000 Deutsche Mark erhalten. Eine Leistung nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 schließt eine Leistung nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 nicht aus.

## Beschlüsse des 4. Ausschusses

(3) Der Stiftungsvorstand führt die laufenden Geschäfte der Stiftung **und** setzt die Beschlüsse des Kuratoriums um. Er ist für die Verteilung der Stiftungsmittel an die Partnerorganisationen und **die Bewirtschaftung des** Fonds „Erinnerung und Zukunft“ verantwortlich. **Er** überwacht **die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Stiftungsmittel**, insbesondere, dass die Partnerorganisationen die Vorgaben dieses Gesetzes und die vom Kuratorium zur Mittelverwendung aufgestellten Richtlinien einhalten. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

(4) unverändert

## § 7

## Satzung

unverändert

## § 8

## Aufsicht, Haushalt, Rechnungsprüfung

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Die Stiftung unterliegt der Prüfung durch den Bundesrechnungshof. **Unbeschadet dessen sind die Rechnung und die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung durch das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen zu prüfen.**

## § 9

## Verwendung der Stiftungsmittel

(1) **Dem Stiftungszweck gemäß § 2 Abs. 1 dienende** Mittel der Stiftung werden Partnerorganisationen zugewiesen. Sie dienen der Gewährung von Einmalleistungen an die nach § 11 Leistungsberechtigten sowie zur Deckung der bei den Partnerorganisationen entstehenden Personal- und Sachkosten. Leistungsberechtigte nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 **oder Satz 5** können bis zu 15 000 Deutsche Mark, Leistungsberechtigte nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 **oder Satz 2** bis zu 5 000 Deutsche Mark erhalten. Eine Leistung nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 schließt eine Leistung nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 **oder Satz 4 oder 5** nicht aus.

## Entwurf

(2) Für die einzelnen beauftragten Partnerorganisationen werden durch Beschluss des Kuratoriums mit einer Mehrheit von zwei Dritteln Höchstbeträge für Leistungen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 sowie Satz 2 (Personenschäden) festgelegt. Die Partnerorganisationen müssen mit diesen Mitteln die vorgesehenen Leistungen für alle Personen erbringen, die am 1. Januar 2000 ihren Hauptwohnsitz in ihrem jeweiligen sachlichen und örtlichen Zuständigkeitsbereich hatten.

(3) Die Mittel der Stiftung sind weiterhin in Höhe von

1. einer Milliarde Deutsche Mark für Leistungen an Leistungsberechtigte nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 4, davon 50 Millionen Deutsche Mark für Leistungen nach § 11 Abs. 1 Satz 4, und
2. 2 700 Millionen Deutsche Mark für Projekte des Fonds „Erinnerung und Zukunft“

zu verwenden. Über die Verwendung der nach Absatz 2 zugeteilten, aber nicht verbrauchten Mittel entscheidet das

## Beschlüsse des 4. Ausschusses

(2) Den Partnerorganisationen stehen für Leistungen an von Personenschäden Betroffene gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und § 11 Abs. 1 Satz 2, soweit zum Ausgleich von Zwangsarbeit bestimmt, einschließlich 50 Millionen Deutsche Mark aus Zinseinnahmen insgesamt 8,1 Milliarden Deutsche Mark zur Verfügung. Die Gesamtbeträge werden in folgende Höchstbeträge aufgeteilt:

1. für die für die Republik Polen zuständige Partnerorganisation 1 812 Millionen Deutsche Mark,
2. für die für die Ukraine sowie die Republik Moldau zuständige Partnerorganisation 1 724 Millionen Deutsche Mark,
3. für die für die Russische Föderation sowie die Republik Lettland und die Republik Litauen zuständige Partnerorganisation 835 Millionen Deutsche Mark,
4. für die für die Republik Belarus sowie die Republik Estland zuständige Partnerorganisation 694 Millionen Deutsche Mark,
5. für die für die Tschechische Republik zuständige Partnerorganisation 423 Millionen Deutsche Mark,
6. für die für die nichtjüdischen Berechtigten außerhalb der in den Nummern 1 bis 5 genannten Staaten zuständige Partnerorganisation (International Organisation for Migration) 800 Millionen Deutsche Mark; die Partnerorganisation muss bis zu 260 Millionen Deutsche Mark von diesem Betrag an die Conference on Jewish Material Claims against Germany abführen,
7. für die für die jüdischen Berechtigten außerhalb der in den Nummern 1 bis 5 genannten Staaten zuständige Partnerorganisation (Conference on Jewish Material Claims against Germany) 1 812 Millionen Deutsche Mark.

Die Partnerorganisationen müssen mit diesen Mitteln die vorgesehenen Leistungen für alle Personen erbringen, die am 16. Februar 1999 ihren Hauptwohnsitz in ihrem jeweiligen örtlichen Zuständigkeitsbereich hatten und zu diesem Zeitpunkt zu ihrem sachlichen Zuständigkeitsbereich gehörten. Die Partnerorganisationen nach den Nummern 2, 3 und 4 sind auch für die Personen zuständig, die ihren Wohnsitz am 16. Februar 1999 in anderen Staaten hatten, die Republiken der ehemaligen UdSSR waren; es ist jeweils die Partnerorganisation zuständig, aus deren Bereich der Leistungsberechtigte deportiert wurde.

(3) 50 Millionen Deutsche Mark sind zum Ausgleich sonstiger Personenschäden im Zusammenhang mit nationalsozialistischem Unrecht bestimmt. Anträge sind an die in Absatz 2 genannten Partnerorganisationen zu richten. Diese entscheiden über die Begründetheit und Höhe des geltend gemachten Schadens. Über die Höhe der Ausgleichsleistungen entscheidet die in Absatz 6 Satz 2 genannte Kommission entsprechend dem Verhältnis zwischen der Gesamtheit der von den Partnerorganisationen festgestellten Schäden und dem Gesamtbetrag

## Entwurf

*Kuratorium; nicht verbrauchte Mittel nach Satz 1 Nr. 1 fließen der Conference on Jewish Material Claims against Germany für soziale Zwecke zu.*

*(4) Die Partnerorganisationen können in Absprache mit dem Kuratorium innerhalb der Quote für Zwangsarbeiter nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Unterkategorien nach der Schwere des Schicksals bilden und entsprechend abgestufte Höchstbeträge festlegen.*

*(5) Die Stiftungsmittel nach Absatz 3 Nr. 1 umfassen die Beträge, die dem International Committee of Holocaust Era Insurance Claims von der Stiftung oder deutschen Versicherungsunternehmen für Leistungen aus Versicherungsschäden zur Verfügung gestellt wurden oder noch werden.*

## Beschlüsse des 4. Ausschusses

der in Satz 1 genannten Mittel unter Berücksichtigung von § 11 Abs. 1 Satz 5. Die Partnerorganisationen können die in Satz 4 genannte Kommission bitten, Entscheidungen nach Satz 3 einer unabhängigen Schiedsperson zu übertragen. Die Kosten der Schiedsperson hat die Partnerorganisation zu tragen, die Entscheidungen nach Satz 3 nicht selbst treffen will.

(4) Die Mittel der Stiftung sind in Höhe von einer Milliarde Deutsche Mark für Leistungen an im Vermögen Geschädigte bestimmt. Dieser Betrag wird in folgende Höchstbeträge aufgeteilt:

1. 150 Millionen Deutsche Mark für verfolgungsbedingte Vermögensschäden im Sinne von § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3,
2. 50 Millionen Deutsche Mark für sonstige Vermögensschäden im Sinne von § 11 Abs. 1 Satz 4,
3. 150 Millionen Deutsche Mark zum Ausgleich unbezahlter oder entzogener und nicht anderweitig entschädigter Versicherungspolizen deutscher Versicherungsunternehmen durch die International Commission on Holocaust Era Insurance Claims einschließlich der in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten,
4. 300 Millionen Deutsche Mark für soziale Zwecke zugunsten von Holocaustüberlebenden durch die Conference on Jewish Material Claims against Germany; 24 Millionen Deutsche Mark davon werden an die Partnerorganisation nach Absatz 2 Nr. 6 abgeführt, die diese für soziale Zwecke der in gleicher Weise verfolgten Sinti und Roma verwendet,
5. 350 Millionen Deutsche Mark für den humanitären Fonds der International Commission on Holocaust Era Insurance Claims.

(5) Werden aus den der Stiftung bereitgestellten Mitteln mit Ausnahme der für den Zukunftsfonds bestimmten Mittel weitere Zinseinnahmen erwirtschaftet, so werden hieraus bis zu 50 Millionen Deutsche Mark der International Commission on Holocaust Era Insurance Claims zum Ausgleich von Versicherungsschäden im Sinne von Absatz 4 Satz 2 Nr. 3 für ausländische Tochtergesellschaften deutscher Versicherungsunternehmen sowie für in diesem Zusammenhang anfallende Kosten zur Verfügung gestellt, sobald die Mittel verfügbar sind. Mittel nach Satz 1 und Absatz 4 Satz 2 Nr. 3 können auch für die jeweils andere Zweckbestimmung verwendet werden.

(6) Anträge auf Leistungen aus den in Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 und 2 vorgesehenen Mitteln sind unabhängig vom Wohnsitz des Antragstellers an die in Absatz 2 Nr. 6 genannte Partnerorganisation zu richten. Entscheidungen über diese Leistungen werden von einer Kommission getroffen, die bei dieser Partnerorganisation gebildet wird. Die Kommission besteht aus je einem vom Bundesministerium der Finanzen und dem Department of State der Vereinigten Staaten von Amerika zu benen-

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(6) Die Höchstbeträge nach Absatz 1 dürfen zunächst nur in Höhe von 50 vom Hundert für Leistungsberechtigte nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und von 35 vom Hundert für Leistungsberechtigte nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 *und* 3 ausgeschöpft werden. Eine weitere Leistung bis zu 50 vom Hundert der in Absatz 1 genannten Beträge für Leistungsberechtigte nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 65 vom Hundert der in Absatz 1 genannten Beträge für Leistungsberechtigte nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 *und* 3 erfolgt nach Abschluss der Bearbeitung aller bei der jeweiligen Partnerorganisation anhängigen Anträge, *wenn und* soweit dies im Rahmen der verfügbaren Mittel möglich ist.

nenden Mitglied sowie einem von beiden Mitgliedern zu wählenden Vorsitzenden. Die Kommission bestimmt, soweit dies nicht bereits nach diesem Gesetz oder der Satzung festgelegt ist, ergänzende Grundsätze über Inhalt und Verfahren für ihre Entscheidungen. Die Kommission soll über die eingereichten Anträge innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Antragsfrist entscheiden. Für die nach § 19 einzurichtende Beschwerdestelle gelten Satz 3 und 4 entsprechend. Kosten der Kommission, der Beschwerdestelle und der Partnerorganisation sind anteilig aus dem Gesamtbetrag nach Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 und 2 zu decken. Übersteigt die von der Kommission anerkannte Schadenssumme die nach Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 oder 2 verfügbaren Mittel, sind die zu gewährenden Leistungen im Verhältnis zu den verfügbaren Mitteln anteilig zu kürzen.

(7) 700 Millionen Deutsche Mark einschließlich der darauf entfallenden Zinseinnahmen sind für Projekte des Fonds „Erinnerung und Zukunft“ zu verwenden. Hieraus können abweichend von dessen Zweckbestimmung 100 Millionen Deutsche Mark zur Verfügung gestellt werden, wenn begründete Forderungen aus Versicherungsansprüchen erhoben werden, die nicht im Rahmen von Absatz 4 Satz 2 Nr. 3 und Absatz 5 befriedigt werden konnten.

(8) Die Partnerorganisationen können in Absprache mit dem Kuratorium innerhalb der Quote für Zwangsarbeiter nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, soweit dies in anderen Haftstätten Inhaftierte betrifft, und für Betroffene nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Unterkategorien nach der Schwere des Schicksals bilden und entsprechend abgestufte Höchstbeträge festlegen. Dies gilt auch für die Ansprüche von Erben.

(9) Die Höchstbeträge nach Absatz 1 dürfen zunächst nur in Höhe von 50 vom Hundert für Leistungsberechtigte nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und von 35 vom Hundert für Leistungsberechtigte nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 **oder Satz 2** ausgeschöpft werden. Eine weitere Leistung bis zu 50 vom Hundert der in Absatz 1 genannten Beträge für Leistungsberechtigte nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und **bis zu** 65 vom Hundert der in Absatz 1 genannten Beträge für Leistungsberechtigte nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 **oder Satz 2** erfolgt nach Abschluss der Bearbeitung aller bei der jeweiligen Partnerorganisation anhängigen Anträge, soweit dies im Rahmen der verfügbaren Mittel möglich ist. **Die Partnerorganisationen können für Beschwerdeverfahren nach § 19 eine finanzielle Rückstellung in Höhe von bis zu fünf vom Hundert der zugewiesenen Mittel bilden. Soweit die Rückstellung gebildet ist, kann die Auszahlung der zweiten Rate nach Satz 2 vor Abschluss der Beschwerdeverfahren erfolgen. Das Kuratorium ist berechtigt, auf Antrag einzelner Partnerorganisationen eine Erhöhung der nach Satz 1 bestimmten Ratenzahlungen zuzulassen, sofern sichergestellt ist, dass die in Absatz 2 zugewiesenen Mittel nicht überschritten werden.**

(10) Leistungen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 mit Ausnahme der Leistungen der International Commission on

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

**Holocaust Era Insurance Claims und Leistungen nach § 11 Abs. 1 Satz 4 oder 5 können erst nach Abschluss der Bearbeitung aller bei der zuständigen Kommission anhängigen Anträge erfolgen.**

(11) Nach Absatz 2 zugeteilte, aber nicht verbrauchte Mittel sind für Leistungsberechtigte nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 zu verwenden. Werden die nach Absatz 2 und 3 vorgesehenen Mittel trotz Ausschöpfung der Höchstbeträge nach Absatz 1 Satz 3 nicht vollständig abgerufen, entscheidet das Kuratorium über deren anderweitige Verwendung. Es hat dabei ebenso wie bei der Verwendung zusätzlicher Mittel insbesondere etwaigen Fehlbedarf einzelner Partnerorganisationen bei der Gewährung von Leistungen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 auszugleichen. Trotz vollen Schadensausgleichs nicht in Anspruch genommene Mittel nach Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 und 2 fließen der Conference on Jewish Material Claims against Germany und nach Absatz 4 Satz 2 Nr. 3 der International Commission on Holocaust Era Insurance Claims zu. Das Kuratorium kann eine Überschreitung der Höchstbeträge nach Absatz 1 Satz 3 zulassen, wenn alle Partnerorganisationen Leistungen nach Maßgabe dieser Höchstbeträge gewähren konnten.

(7) Aus den Mitteln der Stiftung sind Personal- und Sachkosten zu tragen.

(12) Aus den Mitteln der Stiftung sind Personal- und Sachkosten zu tragen, soweit sie nicht von den Partnerorganisationen gemäß Absatz 1 Satz 2 zu übernehmen sind. Zu den von der Stiftung zu tragenden Kosten gehören auch Aufwendungen für Rechtsanwälte und Rechtsbeistände, die durch ihr Tätigwerden zugunsten der nach § 11 Leistungsberechtigten zur Errichtung der Stiftung beigetragen oder auf andere Weise ihr Zustandekommen gefördert haben, insbesondere, indem sie an den multilateralen Verhandlungen, welche der Errichtung der Stiftung vorausgegangen sind, teilgenommen haben oder indem sie zwischen dem 14. November 1990 und dem 17. Dezember 1999 Klage für nach § 11 Leistungsberechtigte erhoben haben. Auf Leistungen im Sinne des Satzes 2 besteht kein Rechtsanspruch. Über die Verteilung eines Betrages, den das Kuratorium festlegt, entscheidet eine Schiedsperson, die von der Stiftung benannt wird, anhand von Richtlinien, die das Kuratorium beschließt und veröffentlicht. Anträge für die in Satz 2 vorgesehenen Leistungen sind von den Rechtsanwälten und Rechtsbeiständen selbst und in eigenem Namen innerhalb von 8 Monaten nach Veröffentlichung der Richtlinien an die Stiftung zu richten. Ihnen müssen Unterlagen beigelegt sein, die die geltend gemachten Aufwendungen belegen. Jeder Rechtsanwalt und Rechtsbeistand gibt im Antragsverfahren eine Erklärung ab, dass er mit dem Erhalt einer Leistung nach Satz 2 auf die Geltendmachung von Forderungen gegen seine Mandanten verzichtet. Er ist verpflichtet, seine Mandanten davon zu unterrichten, dass er auf die Geltendmachung von Forderungen verzichtet hat.

(13) Für anhängige Rechtsstreitigkeiten, die in diesem Gesetz geregelte Tatbestände betreffen, werden Gerichtskosten nicht erhoben.

## Entwurf

## § 10

**Mittelvergabe durch Partnerorganisationen**

(1) Die Gewährung und die Auszahlung der Einmalleistungen an die nach § 11 Leistungsberechtigten erfolgen durch Partnerorganisationen. Die Stiftung ist insoweit weder berechtigt noch verpflichtet.

(2) Die Stiftung und ihre Partnerorganisationen sorgen innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes für eine angemessene Bekanntmachung der nach diesem Gesetz möglichen Leistungen für alle in Betracht kommenden Gruppen von Leistungsberechtigten in den jeweiligen Wohnsitzländern. Diese beinhaltet insbesondere Informationen über die Stiftung und ihre Partnerorganisationen, die Leistungsvoraussetzungen und Anmeldefristen.

## § 11

**Leistungsberechtigte**

(1) Leistungsberechtigt nach diesem Gesetz ist, wer

1. in einem Konzentrationslager im Sinne von § 42 Abs. 2 Bundesentschädigungsgesetz oder in einer anderen Haftstätte oder einem Ghetto unter vergleichbaren Bedingungen inhaftiert war und zur Arbeit gezwungen wurde,
2. aus seinem Heimatstaat in das Gebiet des Deutschen Reichs in den Grenzen von 1937 oder in ein vom Deutschen Reich besetztes Gebiet deportiert wurde, zu einem Arbeitseinsatz in einem gewerblichen Unternehmen oder im öffentlichen Bereich gezwungen und unter anderen Bedingungen als den in Nummer 1 genannten inhaftiert oder haftähnlichen Bedingungen oder vergleichbar besonders schlechten Lebensbedingungen unterworfen war; diese Regelung gilt nicht für Personen, die *nach Österreich deportiert worden sind*,
3. im Zuge rassistischer Verfolgung unter wesentlicher und schadensursächlicher Beteiligung deutscher Unternehmen Vermögensschäden im Sinne der Wiedergutmachungsgesetze erlitten hat und *mangels Erfüllung der Wohnsitzvoraussetzungen des Bundesentschädigungsgesetzes hierfür keine Leistungen erhalten konnte oder auf Grund seines Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts in einem Gebiet, mit dessen Regierung die Bundesrepublik Deutschland keine diplomatischen Beziehungen unterhielt, nicht imstande war, fristgerecht Rückerstattungsansprüche geltend zu machen*. Sonderregelungen im Rahmen *des International Committee of Holocaust Era Insurance Claims* bleiben unberührt.

## Beschlüsse des 4. Ausschusses

## § 10

**Mittelvergabe durch Partnerorganisationen**

(1) Die Gewährung und die Auszahlung der Einmalleistungen an die nach § 11 Leistungsberechtigten erfolgen durch Partnerorganisationen. Die Stiftung ist insoweit weder berechtigt noch verpflichtet. **Das Kuratorium kann eine andere Art der Auszahlung beschließen. Die Partnerorganisationen sollen mit geeigneten Verfolgtenverbänden und örtlichen Organisationen zusammenarbeiten.**

(2) unverändert

## § 11

**Leistungsberechtigte**

(1) Leistungsberechtigt nach diesem Gesetz ist, wer

1. in einem Konzentrationslager im Sinne von § 42 Abs. 2 Bundesentschädigungsgesetz oder in einer anderen Haftstätte **außerhalb des Gebietes der heutigen Republik Österreich** oder einem Ghetto unter vergleichbaren Bedingungen inhaftiert war und zur Arbeit gezwungen wurde,
2. aus seinem Heimatstaat in das Gebiet des Deutschen Reichs in den Grenzen von 1937 oder in ein vom Deutschen Reich besetztes Gebiet deportiert wurde, zu einem Arbeitseinsatz in einem gewerblichen Unternehmen oder im öffentlichen Bereich gezwungen und unter anderen Bedingungen als den in Nummer 1 genannten inhaftiert oder haftähnlichen Bedingungen oder vergleichbar besonders schlechten Lebensbedingungen unterworfen war; diese Regelung gilt nicht für Personen, die **wegen der überwiegend im Gebiet der heutigen Republik Österreich geleisteten Zwangsarbeit Leistungen aus dem österreichischen Versöhnungsfonds erhalten können**,
3. im Zuge rassistischer Verfolgung unter wesentlicher, **direkter** und schadensursächlicher Beteiligung deutscher Unternehmen Vermögensschäden im Sinne der Wiedergutmachungsgesetze erlitten hat und hierfür keine Leistungen erhalten konnte, **weil er entweder die Wohnsitzvoraussetzungen des Bundesentschädigungsgesetzes nicht erfüllte oder aufgrund seines Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts in einem Gebiet, mit dessen Regierung die Bundesrepublik Deutschland keine diplomatischen Beziehungen unterhielt, nicht imstande war, fristgerecht Herausgabe- oder Wiedergutmachungsansprüche geltend zu machen, oder weil er die Verbringung einer außerhalb des Deutschen Reichs in den Grenzen von 1937 verfolgungsbedingt entzogenen, dort nicht mehr auffindbaren Sache in die Bun-**

## Entwurf

## Beschlüsse des 4. Ausschusses

Die Partnerorganisationen können im Rahmen der ihnen nach § 9 Abs. 2 zugewiesenen Mittel Leistungen auch solchen Opfern nationalsozialistischer Unrechtsmaßnahmen gewähren, die nicht zu einer der in Satz 1 genannten Fallgruppen gehören. Diese Leistungen dürfen nicht zu einer Minderung der für Leistungsberechtigte nach Absatz 1 Nr. 1 vorgesehenen Beträge führen.

Die in § 9 Abs. 3 *Ziffer 1* vorgesehenen Mittel können auch für andere als die in Satz 1 Nr. 3 genannten Vermögensschäden verwendet werden, die während des nationalsozialistischen Regimes unter wesentlicher und schadensursächlicher Beteiligung deutscher Unternehmen verursacht wurden.

(2) Die Leistungsberechtigung ist vom Antragsteller durch *Urkunden* nachzuweisen. Die Partnerorganisation hat entsprechende Beweismittel hinzuzuziehen. Liegen solche Beweismittel nicht vor, kann die Leistungsberechtigung auf andere Weise glaubhaft gemacht werden.

(3) Kriegsgefangenschaft begründet keine Leistungsberechtigung.

desrepublik Deutschland nicht nachweisen konnte oder Nachweise über die Begründetheit von Ansprüchen nach dem Bundesrückerstattungsgesetz und dem Bundesentschädigungsgesetz erst aufgrund der deutschen Wiedervereinigung bekannt und verfügbar wurden und die Geltendmachung der Ansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen oder nach dem NS-Verfolgtenentschädigungsgesetz ausgeschlossen war oder soweit Rückerstattungsleistungen für außerhalb des Reichsgebietes entzogene Geldforderungen mangels Feststellbarkeit abgelehnt worden sind und hierfür Leistungen weder nach den Gesetzen zur Neuordnung des Geldwesens, dem Bundesentschädigungsgesetz, dem Lastenausgleichsgesetz oder dem Reparationsentschädigungsgesetz beantragt werden konnten; das gilt auch für andere Verfolgte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes; Sonderregelungen im Rahmen der International Commission on Holocaust Era Insurance Claims bleiben unberührt.

Die Partnerorganisationen können im Rahmen der ihnen nach § 9 Abs. 2 zugewiesenen Mittel Leistungen auch solchen Opfern nationalsozialistischer Unrechtsmaßnahmen, insbesondere Zwangsarbeitern im landwirtschaftlichen Bereich, gewähren, die nicht zu einer der in Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Fallgruppen gehören. Diese Leistungen dürfen vorbehaltlich § 9 Abs. 8 nicht zu einer Minderung der für Leistungsberechtigte nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 vorgesehenen Beträge führen. Die in § 9 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 vorgesehenen Mittel sind zum Ausgleich von Vermögensschäden bestimmt, die im Rahmen von nationalsozialistischen Unrechtshandlungen unter wesentlicher, direkter und schadensursächlicher Beteiligung deutscher Unternehmen verursacht wurden und nicht aus Gründen nationalsozialistischer Verfolgung zugefügt worden sind.

Die in § 9 Abs. 3 genannten Mittel sollen in Fällen medizinischer Versuche oder bei Tod oder bei schweren Gesundheitsschäden eines in einem Zwangsarbeiterkinderheim untergebrachten Kindes gewährt werden; sie können in Fällen sonstiger Personenschäden gewährt werden.

(2) Die Leistungsberechtigung ist vom Antragsteller durch *Unterlagen* nachzuweisen. Die Partnerorganisation hat entsprechende Beweismittel hinzuzuziehen. Liegen solche Beweismittel nicht vor, kann die Leistungsberechtigung auf andere Weise glaubhaft gemacht werden.

(3) unverändert

(4) Leistungen der Stiftung sind von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit.

## Entwurf

## § 12

**Begriffsbestimmungen**

(1) Kennzeichen für andere Haftstätten im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 1 sind unmenschliche Haftbedingungen, unzureichende Ernährung und fehlende medizinische Versorgung.

(2) Deutsche Unternehmen im Sinne der §§ 11 und 16 sind alle Unternehmen, die ihren Sitz im Gebiet des Deutschen Reiches in den Grenzen von 1937 hatten oder haben, sowie deren Muttergesellschaften, auch wenn diese ihren Sitz im Ausland hatten oder haben. Deutsche Unternehmen sind ferner außerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches von 1937 gelegene Unternehmen, an denen in der Zeit zwischen dem 30. Januar 1933 und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes deutsche Unternehmen nach Satz 1 unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 25 vom Hundert beteiligt waren.

## § 13

**Antragsrecht**

(1) Leistungen nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sind höchstpersönlich und als solche zu beantragen. Ist der Leistungsberechtigte nach dem 16. Februar 1999 verstorben oder werden Leistungen nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 beantragt, sind der überlebende Ehegatte und die noch lebenden Kinder zu gleichen Teilen leistungsberechtigt.

(2) Juristische Personen sind nicht leistungsberechtigt.

## § 14

**Antragsfrist**

Anträge können nur innerhalb von acht Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes bei der zuständigen Partnerorganisation gestellt werden (Ausschlussfrist). Solange eine Partnerorganisation noch nicht beauftragt wurde, sind Anträge innerhalb der Frist unmittelbar an die Stiftung zu richten. Anträge, die unmittelbar bei der Stiftung oder bei unzuständigen Partnerorganisationen eingehen, werden an die jeweils zuständige Partnerorganisation weitergeleitet. *Das*

## Beschlüsse des 4. Ausschusses

## § 12

**Begriffsbestimmungen**

(1) unverändert

(2) Deutsche Unternehmen im Sinne der §§ 11 und 16 sind alle Unternehmen, die ihren Sitz im Gebiet des Deutschen Reichs in den Grenzen von 1937 hatten oder **in der Bundesrepublik Deutschland** haben, sowie deren Muttergesellschaften, auch wenn diese ihren Sitz im Ausland hatten oder haben. Deutsche Unternehmen sind ferner außerhalb der Grenzen des Deutschen Reichs von 1937 gelegene Unternehmen, an denen in der Zeit zwischen dem 30. Januar 1933 und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes deutsche Unternehmen nach Satz 1 unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 25 vom Hundert beteiligt waren.

## § 13

**Antragsrecht**

(1) Leistungen nach § 11 Abs. 1 **Satz 1** Nr. 1 **oder 2 oder Satz 2 oder Satz 5** sind höchstpersönlich und als solche zu beantragen. Ist der Leistungsberechtigte nach dem 15. Februar 1999 verstorben oder werden Leistungen nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 **oder Satz 4** beantragt, sind der überlebende Ehegatte und die noch lebenden Kinder zu gleichen Teilen leistungsberechtigt. **Leistungen können, wenn der Berechtigte weder Ehegatten noch Kinder hinterlassen hat, zu gleichen Teilen auch von den Enkeln oder, falls auch solche nicht mehr leben, von den Geschwistern beantragt werden. Wird auch von diesen Personen kein Antrag gestellt, sind die in einem Testament eingesetzten Erben antragsberechtigt. Sonderregelungen im Rahmen der International Commission on Holocaust Era Insurance Claims bleiben unberührt. Das Leistungsrecht kann nicht abgetreten oder gepfändet werden.**

(2) Juristische Personen sind nicht leistungsberechtigt. **Sie können als Vertreter ihrer nach diesem Gesetz berechtigten Anteilseigner Anträge stellen, soweit sie von diesen jeweils bevollmächtigt werden. Ist eine religiöse Gemeinde oder Organisation unter wesentlicher, direkter und schadensursächlicher Beteiligung deutscher Unternehmen in ihrem Vermögen geschädigt worden, gilt für sie oder ihren Rechtsnachfolger Satz 1 nicht.**

## § 14

**Antragsfrist**

Anträge können nur innerhalb von acht Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes bei der zuständigen Partnerorganisation gestellt werden (Ausschlussfrist). **Für den Zuständigkeitsbereich der Partnerorganisation nach § 9 Absatz 2 Nr. 6 wird abweichend eine Antragsfrist von zwölf Monaten festgelegt. Das Kuratorium kann in begründeten Fällen auch für andere Partnerorganisationen eine Verlängerung der Antragsfrist auf bis zu einem**



## Entwurf

*Kuratorium kann für den Bereich einzelner Partnerorganisationen eine Verlängerung der Antragsfrist auf bis zu insgesamt einem Jahr zulassen.*

## § 15

**Berücksichtigung anderer Leistungen**

(1) Die Leistungen sollen den Leistungsberechtigten für erlittenes nationalsozialistisches Unrecht zugute kommen und dürfen nicht zur Minderung von Einkünften aus der Sozialfürsorge und dem Gesundheitswesen führen.

(2) Frühere Leistungen von Unternehmen zum Ausgleich von Zwangsarbeit und anderem nationalsozialistischem Unrecht, auch wenn sie über Dritte gewährt wurden, werden auf Leistungen nach § 9 Abs. 1 angerechnet.

## § 16

**Ausschluss von Ansprüchen**

(1) Leistungen aus Mitteln der öffentlichen Hand einschließlich der Sozialversicherung sowie deutscher Unternehmen für erlittenes nationalsozialistisches Unrecht im Sinne von § 11 können nur nach diesem Gesetz beantragt werden. Etwaige weitergehende Ansprüche im Zusammenhang mit nationalsozialistischem Unrecht sind ausgeschlossen. Das gilt auch, soweit etwaige Ansprüche kraft Gesetzes, kraft Überleitung oder durch Rechtsgeschäft auf einen Dritten übertragen worden sind.

(2) Jeder Leistungsberechtigte gibt im Antragsverfahren eine Erklärung ab, dass er mit Erhalt einer Leistung nach diesem Gesetz auf jede darüber hinausgehende Geltendmachung von Forderungen gegen die öffentliche Hand für Zwangsarbeit und für Vermögensschäden sowie auf alle Ansprüche gegen deutsche Unternehmen im Zusammenhang mit nationalsozialistischem Unrecht unwiderruflich verzichtet. Der Verzicht auf Forderungen wegen Zwangsarbeit bedeutet nicht den Verzicht auf Forderungen wegen Vermögensschäden und umgekehrt. Dieser Verzicht umfasst auch den Ersatz von Kosten für die Rechtsverfolgung. Das Verfahren wird im Einzelnen durch die Satzung geregelt.

## Beschlüsse des 4. Ausschusses

**Jahr zulassen.** Solange eine Partnerorganisation noch nicht beauftragt wurde, sind Anträge innerhalb der Frist unmittelbar an die Stiftung zu richten. Anträge, die unmittelbar bei der Stiftung oder bei unzuständigen Partnerorganisationen eingehen, werden an die jeweils zuständige Partnerorganisation weitergeleitet. **Sonderregelungen im Rahmen der International Commission on Holocaust Era Insurance Claims bleiben unberührt.**

## § 15

**Berücksichtigung anderer Leistungen**

(1) unverändert

(2) Frühere Leistungen von Unternehmen zum Ausgleich von Zwangsarbeit und anderem nationalsozialistischem Unrecht, auch wenn sie über Dritte gewährt wurden, werden auf Leistungen nach § 9 Abs. 1 angerechnet. **Sonderregelungen im Rahmen der International Commission on Holocaust Era Insurance Claims bleiben unberührt.**

## § 16

**Ausschluss von Ansprüchen**

(1) unverändert

(2) Jeder Leistungsberechtigte gibt im Antragsverfahren eine Erklärung ab, dass er **vorbehaltlich der Sätze 3 bis 5** mit Erhalt einer Leistung nach diesem Gesetz auf jede darüber hinausgehende Geltendmachung von Forderungen gegen die öffentliche Hand für Zwangsarbeit und für Vermögensschäden, auf alle Ansprüche gegen deutsche Unternehmen im Zusammenhang mit nationalsozialistischem Unrecht **sowie auf gegen die Republik Österreich oder österreichische Unternehmen gerichtete Ansprüche wegen Zwangsarbeit** unwiderruflich verzichtet. Der Verzicht **wird mit dem Erhalt einer Leistung nach diesem Gesetz wirksam. Die Entgegennahme von Leistungen für Personenschäden gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 oder Satz 2** bedeutet nicht den Verzicht auf Leistungen nach diesem Gesetz für Versicherungs- oder für sonstige Vermögensschäden **gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 oder Satz 4** und umgekehrt. **Satz 1 gilt nicht für Forderungen aus nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen, die ausländische Mutterunternehmen mit Sitz außerhalb der Grenzen des Deutschen Reichs von 1937 begangen haben, ohne dass diese einen Zusammenhang mit deutschen Tochterunternehmen und dessen Verstrickung in nationalsozialistisches Unrecht haben konnten. Satz 1 gilt auch nicht für etwaige Ansprüche auf Her-**

## Entwurf

(3) Weitergehende Wiedergutmachungs- und Kriegsfolgenregelungen bleiben hiervon unberührt.

## § 17

**Bereitstellung der Mittel**

(1) Die Auszahlung der Stiftungsmittel erfolgt nach dem Inkrafttreten des deutsch-amerikanischen Regierungsabkommens betreffend die Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“, frühestens nach Inkrafttreten des Gesetzes.

(2) Die Stiftung stellt den Partnerorganisationen die Mittel nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 und 3 vierteljährlich auf Grund des nachgewiesenen Bedarfs zur Verfügung. Ihre Verwendung wird von der Stiftung in angemessener Weise überprüft.

## § 18

**Auskunftsersuchen**

(1) Die Stiftung und ihre Partnerorganisationen sind berechtigt, von Behörden und anderen öffentlichen Einrichtungen Auskünfte einzuholen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Eine Auskunftserteilung unterbleibt, soweit besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen oder die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen das Allgemeininteresse an der Auskunftserteilung überwiegen.

(2) Die eingeholten Auskünfte dürfen nur für die Erfüllung des Stiftungszwecks, personenbezogene Daten eines Antragstellers nur für das Verfahren zur Leistungsgewährung nach § 11 verwendet werden. Die Verwendung dieser Daten für andere Zwecke ist zulässig, wenn der Antragsteller ausdrücklich zustimmt.

## Beschlüsse des 4. Ausschusses

**ausgabe von Kunstwerken, sofern der Antragsteller sich verpflichtet, diesen Anspruch in Deutschland oder dem Land, in dem das Kunstwerk weggenommen worden ist, geltend zu machen.** Dieser Verzicht umfasst auch den Ersatz von Kosten für die Rechtsverfolgung, **soweit § 9 Abs. 12 nichts anderes vorsieht.** Das Verfahren wird im Einzelnen durch die Satzung geregelt.

(3) Weitergehende Wiedergutmachungs- und Kriegsfolgenregelungen **gegen die öffentliche Hand** bleiben hiervon unberührt.

## § 17

**Bereitstellung der Mittel**

entfällt

(1) Die Stiftung stellt den Partnerorganisationen die Mittel nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 und 3 vierteljährlich **entsprechend** des nachgewiesenen Bedarfs zur Verfügung. Ihre Verwendung wird von der Stiftung in angemessener Weise überprüft.

(2) Die erstmalige Bereitstellung der Stiftungsmittel setzt das Inkrafttreten des deutsch-amerikanischen Regierungsabkommens betreffend die Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ sowie die Herstellung ausreichender Rechtssicherheit für deutsche Unternehmen voraus. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen stellt der Deutsche Bundestag fest.

## § 18

**Auskunftsersuchen**

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Antragsteller nach diesem Gesetz können von Unternehmen in Deutschland, bei denen oder deren Rechtsvorgängern sie Zwangsarbeit geleistet haben, Auskunft verlangen, soweit dies zur Feststellung ihrer Leistungsberechtigung erforderlich ist.

## Entwurf

**§ 19****Beschwerdeverfahren**

Bei den Partnerorganisationen sind unabhängige und keinen Weisungen unterworfenene Beschwerdestellen einzurichten. Das Verfahren vor den Beschwerdestellen ist kostenfrei. Kosten des Antragstellers werden nicht erstattet.

**§ 20****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt in Kraft, *sobald sichergestellt ist, dass die in § 3 Abs. 2 Nr. 1 genannten Mittel der Stiftung in vollem Umfang zur Verfügung gestellt werden. Das Bundesministerium der Finanzen gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.*

## Beschlüsse des 4. Ausschusses

**§ 19****Beschwerdeverfahren**

unverändert

**§ 20****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt **am Tag nach seiner Verkündung** in Kraft.

## Bericht der Abgeordneten Bernd Reuter, Martin Hohmann, Volker Beck (Köln), Dr. Max Stadler und Ulla Jelpke

### I. Zum Ablauf der Beratungen

1. a) Der Gesetzentwurf auf Drucksache 14/3206 wurde in der 100. Sitzung des Deutschen Bundestages am 14. April 2000 an den Innenausschuss federführend sowie an den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss und den Ausschuss für Kultur und Medien zur Mitberatung überwiesen. Nachträglich wurde der Gesetzentwurf in der 102. Sitzung am 11. Mai 2000 an den Haushaltsausschuss zur Beratung gemäß § 96 GO überwiesen; der Haushaltsausschuss wird seinen Bericht gesondert abgeben.
- b) Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 14/3459 wurde in der 108. Sitzung des Deutschen Bundestages am 8. Juni 2000 an die gleichen Ausschüsse überwiesen.
2. Der Antrag der Fraktion der PDS auf Drucksache 14/1694 wurde in der 74. Sitzung des Deutschen Bundestages an den Innenausschuss federführend sowie an den Auswärtigen Ausschuss, den Rechtsausschuss, den Haushaltsausschuss und den Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung zur Mitberatung überwiesen.
3. Der Innenausschuss hat in seiner 37. Sitzung am 7. Juni 2000 eine Anhörung zu den wortgleichen Gesetzentwürfen durchgeführt, zu dem folgende Sachverständige geladen wurden:
  1. Gegen Vergessen – Für Demokratie e.V.  
Dr. Hans-Jochen Vogel  
Max-Planck-Str. 3  
**53177 Bonn**
  2. Prof. Dr. Lutz Niethammer  
Friedrich-Schiller-Universität Jena  
Humboldtstr. 11  
**07743 Jena**
  3. Stiftungsinitiative der deutschen Wirtschaft  
Herrn Dr. Klaus Kohler  
Postfach 801030  
**70510 Stuttgart**
  4. Conference on Jewish Material  
Claims against Germany INC.  
Office for Germany  
Dr. Karl Brozik  
Sophienstr. 26  
**60487 Frankfurt/Main**
  5. Bundesverband Information & Beratung  
für NS-Verfolgte  
Herrn Lothar Evers  
Holweider Str. 13–15  
**51065 Köln**
  6. Interessengemeinschaft ehemaliger  
Zwangsarbeiter unter dem NS-Regime  
Herrn Alfred Hauser  
Böblinger Str. 195  
**70199 Stuttgart**
  7. Die Anwälte Leigh, Day & Co.  
Priory House  
25 St. John's Lane  
**London EC1M 4LB**
  8. Deutscher Anwaltsverein  
Adenauerallee 106  
**53113 Bonn**
  9. Zentralrat Deutscher Sinti und Roma  
Herrn Romani Rose  
Bremeneckgasse 2  
**69117 Heidelberg**
  10. Ein Vertreter der osteuropäischen  
Verhandlungspartner zur Vorbereitung der  
Stiftungsinitiative
  11. Rechtsanwalt  
Dr. Rainer Arzinger  
Littenstraße 108  
**10179 Berlin**

Auf das Protokoll der 37. Sitzung wird verwiesen.
4. Mitberatende **Voten zu den Gesetzentwürfen auf Drucksachen 14/3206 und 14/3459**
  - a) Der **Rechtsausschuss** hat in seiner Sitzung am 3. Juli 2000 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU/CSU und PDS bei zwei Enthaltungen seitens der Fraktion der CDU/CSU und bei Abwesenheit der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. empfohlen, die Gesetzentwürfe anzunehmen.
  - b) Der **Finanzausschuss** hat in seiner Sitzung am 28. Juni 2000 mit den Stimmen aller Fraktionen bei zwei Gegenstimmen aus den Reihen der Fraktion der CDU/CSU empfohlen, die Gesetzentwürfe anzunehmen.
  - c) Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat mit Schreiben vom 5. Juli 2000 dem Innenausschuss einvernehmlich die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.
5. **Voten zu dem Antrag der Fraktion der PDS auf Drucksache 14/1694**
  - a) Der **Auswärtige Ausschuss** hat mitgeteilt, dass die antragstellende Fraktion der PDS den Antrag in der Sitzung am 23. Februar 2000 auf Drucksache 14/1694 zurückgezogen hat.
  - b) Der **Rechtsausschuss** hat in seiner Sitzung am 3. Juli 2000 empfohlen, den Antrag für erledigt zu erklären.
  - c) Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner Sitzung vom 28. Juni 2000 mehrheitlich gegen die Stimmen der Fraktion der PDS empfohlen, den Antrag abzulehnen.
  - d) Der **Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung** hat in seiner Sitzung am 16. Februar 2000 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, CDU/CSU,

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der PDS Ablehnung des Antrags empfohlen.

6. Der **Innenausschuss** hat die Vorlagen in seiner Sitzung am 30. Juni 2000 abschließend beraten.

a) Zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 14/3206 hat auf Ausschussdrucksache 255 ein interfraktioneller Antrag vorgelegen.

In der Einzelabstimmung dazu hat der Ausschuss jeweils den einzelnen Vorschriften in der Fassung der Änderungsanträge einstimmig zugestimmt. Darüber hinausgehende Änderungen gab es lediglich bei den §§ 5, 9 und 20 des Gesetzentwurfs.

Zu § 5 folgte der Ausschuss einem Antrag der Berichterstatter, § 5 Abs. 1 Nr. 17 wie folgt zu fassen: „Ein von der International Organisation of Migration zu benennender Vertreter und“ mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen je eine Stimme der Fraktionen der F.D.P. und der PDS.

Der Ausschuss folgte weiter zwei Anträgen der Berichterstatter auf Änderung, einmal des § 9 Abs. 2 Nr. 7, nach den Worten „zuständige Partnerorganisationen“ die Worte „(Conference on Jewish Material Claims against Germany)“ einzufügen, und zum anderen des § 9 Abs. 2 Nr. 6, nach den Worten „zuständige Partnerorganisationen“ die Worte „(International Organisation of Migration)“ einzufügen.

Der § 9 Abs. 2 Nr. 6 betreffende Antrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen je eine Stimme der Fraktionen der F.D.P. und der PDS, der § 9 Abs. 2 Nr. 7 betreffende Antrag einstimmig angenommen.

Auf Antrag der Berichterstatter hat der Ausschuss einstimmig folgende Fassung des § 20 beschlossen:

„Der Gesetzentwurf tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft“.

Schließlich hat der Ausschuss auf Antrag der Fraktion der CDU/CSU einvernehmlich die Begründung zu § 9 Abs. 2 wie folgt gefasst:

„Der Deutsche Bundestag geht davon aus, dass das Kuratorium in ausdrücklicher Absprache mit der jeweiligen Partnerorganisation die Belange der baltischen Staaten und der Republik Moldau berücksichtigt. Dies soll insbesondere dadurch geschehen, dass in den genannten Staaten Antragsannahme- und Beschwerdestellen mit jeweiliger örtlicher Beteiligung geschaffen werden, bei denen die Berechtigten in ihrer Landessprache die Anträge stellen und Beschwerden abgeben können. Die Partnerorganisationen sollen dabei auch mit den örtlichen Verfolgtenverbänden zusammenarbeiten.“

In der Schlussabstimmung hat der Ausschuss den Gesetzentwürfen in der Fassung der Ausschussberatung, die aus der der Beschlussempfehlung beigefügten Zusammenstellung ersichtlich ist, gegen eine Stimme aus der Fraktion der CDU/CSU mit

den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, F.D.P. und PDS zugestimmt.

b) Die Fraktion der PDS hat ihren Antrag auf Drucksache 14/1694 im Ausschuss formal für erledigt erklärt.

## II. Zur Begründung

### A. Allgemeines

1. Der Ausschuss hat dem Gesetzentwurf bis auf eine Stimme mit den Stimmen aller Fraktionen in einer Fassung zugestimmt, die sich von dem gemeinsam eingebrachten Text wesentlich unterscheidet. Zu Beginn der Beratungen herrschte unter den Berichterstattern zunächst die Auffassung vor, dass dem Parlament in diesem ungewöhnlichen Gesetzgebungsverfahren so gut wie keine Gestaltungsfreiheit bleibt. Die Berichterstatter haben aber den ihnen durch das Ergebnis der internationalen Verhandlungen, durch das deutsch-amerikanische Regierungsabkommen und durch die Obergrenze der zur Verfügung gestellten Mittel in Höhe von 10 Mrd. DM gesetzten Rahmen so weit wie eben möglich genutzt. Dabei kam ihnen zustatten, dass sie an diesen sie letztlich einengenden Verhandlungen, die in Washington und Berlin seit dem Jahr 1999 durch den Beauftragten des Bundeskanzlers mit der amerikanischen Regierung, mit Vertretern von MOE-Ländern und Opferverbänden geführt wurden, selbst teilgenommen hatten.

Der Ausschuss hat den Stand seiner Beratungen mit der am 7. Juni 2000 durchgeführten Anhörung, bei der er elf Sachverständige gehört hat, auf den Prüfstand gestellt. Die Berichterstatter haben die dort gegebenen Anregungen und erhobenen Forderungen zu einem Überdenken ihrer Haltung genutzt und in den abschließenden Berichterstattergesprächen entsprechende Änderungen in ihren Vorschlägen angebracht.

Die von den Berichterstattern für ihre Fraktionen gemeinsam eingebrachten Änderungsanträge enthalten einige verbesserte Regelungen, deren wichtigste hier genannt werden:

- Dem Gesetzentwurf wird eine Präambel vorangestellt, um die besondere moralische Verantwortung des Deutschen Bundestages für die Opfer des Nationalsozialismus herauszustellen.
- Das nun 27 Sitze umfassende Kuratorium ist erweitert worden, damit alle Fraktionen des Deutschen Bundestages sowie mehr Vertreter von Verbänden einen Sitz erhalten können.
- Den Opfern aus den an den Verhandlungen nicht beteiligten Staaten (sog. Rest der Welt) wird Gleichbehandlung zugesichert. Dabei ist sich der Ausschuss darüber im Klaren, dass die Mittel für diesen Opferkreis, für den keine genauen Zahlen vorliegen, ggf. nicht gesichert sind. Deshalb sind Mittel, die bei einer anderen Partnerorganisation nicht in Anspruch genommen werden, an das Kuratorium zurückzuge-

- ben, um eventuelle Defizite einer anderen Partnerorganisation auszugleichen.
- Die Regelung zur Auszahlung ist auf Wunsch von Opferverbänden dahin flexibilisiert worden, dass die 1. Rate erhöht werden kann. Insofern ist das Kuratorium in die Lage versetzt, eine höhere 1. Rate zu erlauben, sofern der Plafonds nicht überschritten wird.
  - Anwälten und Rechtsbeiständen, die direkt oder indirekt zur Errichtung der Stiftung beigetragen haben, wird ein pauschaler Kostenausgleich aus der Stiftung ermöglicht. Die Regelung dient in erster Linie den Opfern, die andernfalls eine Minderung der Entschädigungsleistung hinnehmen müssten. Sie werden nun hinsichtlich ihrer Verfahrenskosten gleichbehandelt.
  - Die Einbeziehung lokaler Opferorganisationen.
  - Die Zweckbestimmung des mit 700 Mio. DM dotierten Zukunftsfonds ist präzisiert worden, um die Gewichtung von Zukunftsaufgaben, Erinnerungsarbeit und Verantwortung für die Überlebenden klarzustellen. Die letzte Entscheidung ist in die Hände des Kuratoriums gelegt worden.
2. Es war und ist Ziel des Ausschusses, den noch lebenden, hochbetagten Opfern eine schnelle Hilfe zu geben. Deshalb hat er alles ihm Mögliche getan, um den Opfern noch in diesem Jahr eine erste Auszahlung zu ermöglichen. Die finanziellen Voraussetzungen in Form der vorgesehenen 10 Mrd. DM sind vorhanden, sodass der Gesetzentwurf nach dem neu gefassten § 20 am Tage nach seiner Verkündung in Kraft treten kann. Die Stiftungsinitiative hat am 28. Juni 2000 in einem Schreiben an den Bundesminister der Finanzen ihrer Überzeugung Ausdruck gegeben, dass sie den 5 Mrd. DM-Anteil für die deutsche Wirtschaft zusammenbringen wird. In seinem Brief vom 29. Juni 2000 an die Vorsitzende des Innenausschusses erachtet der Bundesminister der Finanzen diese Erklärung für ausreichend. Der Ausschuss hat sich dieser Haltung angeschlossen, wenn er es auch für besser gehalten hätte, wenn die zugesagten 5 Mrd. DM bereits vorgelegen hätten, wenigstens aber eine Bürgschaft von der Wirtschaft übernommen worden wäre. Deshalb appelliert der Ausschuss auch an dieser Stelle an die Industrie, ihre Zusage möglichst umgehend einzulösen, zumal für die deutschen Firmen ein ausreichendes Maß an Rechtssicherheit gegeben ist. Der Ausschuss hat immer wieder darauf Wert gelegt, dass der Beginn der Auszahlung von der Rechtssicherheit abhängig ist und er eine Entscheidung nicht über den Kopf der Wirtschaft hinweg treffen wird. Das bedeutet die Erledigung der in den USA anhängigen NS-Klagen sowie der weiter zu erwartenden Klagen. Insofern wird auf § 17 Abs. 2 des Gesetzentwurfs hingewiesen. Dazu hat der als Gast im Ausschuss anwesende Vertreter der Stiftungsinitiative, Dr. Süner, erklärt, dass die Wirtschaft das Ergebnis der Verhandlungen vom 12. Juni 2000 in Washington akzeptiert und zur Annahme empfiehlt.
3. Trotz der Gemeinsamkeit bei der Verabschiedung des Gesetzentwurfs haben die Berichterstatter der Fraktionen in der Ausschussberatung jeweils besondere Akzente gesetzt.

- a) Seitens der Fraktion der SPD ist besonders herausgestellt worden, dass das Versprechen, das die Koalitionsvereinbarung zwischen den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom Oktober 1998 enthalten hat, wonach die neue Bundesregierung unter Beteiligung der deutschen Industrie eine Bundesstiftung zur Entschädigung für ehemalige NS-Zwangsarbeiter auf den Weg bringen wolle, nunmehr eingelöst worden ist. Dabei hat die Bundesregierung die zähen Verhandlungen mit der amerikanischen Regierung, mit den Vertretern der MOE-Staaten und den Opferverbänden nach Gründung der Stiftungsinitiative am 16. Februar 1999 effektiv geführt.

Die Fraktion wertet es als großen Erfolg, den Gesetzentwurf nun im Ausschuss auf den Weg gebracht zu haben. Sie tut dies in dem Bewusstsein, dass es eine wirkliche Wiedergutmachung nicht geben kann, dass man den Opfern aber schuldig ist, die Verantwortung für das ihnen zugefügte Unrecht zu übernehmen und den nachfolgenden Generationen die Erinnerung daran zu bewahren.

Die Frage, ob mit diesem Gesetzentwurf ein endgültiger Schlussstrich unter die Entschädigung von NS-Unrecht gezogen werden soll, hat sie unter Hinweis auf die Koalitionsvereinbarung, die eine weitere zukünftige Neuregelung nicht ausgeschlossen hat, beantwortet.

- b) Die Fraktion der CDU/CSU hat deutlich erklärt, dass mit diesem Gesetzentwurf eine in finanzieller – nicht moralischer – Hinsicht abschließende Regelung für die Verbrechen des NS-Regimes getroffen werden soll. Sie hat dabei zugleich die Hoffnung geäußert, dass gleich gelagertes, nach Ende des Zweiten Weltkrieges im vom Nazi-Terror zerstörten Europa begangenes Unrecht in vergleichbarer Weise aufgearbeitet wird. Sie hat weiter Wert auf die Feststellung gelegt, dass auch durch dieses Gesetz die Frage der Reparationen nicht neu belebt werden kann.

Sie hat schließlich Wert darauf gelegt, dass Zahlungen aus der Stiftung erst dann erfolgen können, wenn die derzeit anhängigen Klagen zurückgenommen werden und die Rechtssicherheit wirklich garantiert ist.

- c) Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat eingeräumt, dass die zur Verfügung stehende Obergrenze von 10 Mrd. DM keine angemessene Entschädigung sein kann, sondern nur zu einer finanziellen Geste reicht, die mit einer Bitte um Vergebung verbunden wird.

Sie hat sich zu der Frage eines Schlussstrichs im Zusammenhang mit der Regelung des Gesetzentwurfs, dass man als Opfer nur darauf verzichtet, wofür man etwas bekommt, dahin geäußert, dass niemand gezwungen werden kann, auf Leistungen zu verzichten, die ihm möglicherweise in Zukunft erst z. B. durch eine gesetzliche oder außergesetzliche Neuregelung zustehen können. Wie schon die Fraktion der SPD verweist hier auch die Fraktion BÜNDNIS 90/

DIE GRÜNEN auf die Koalitionsvereinbarung, die solches festlegt.

- d) Seitens der Fraktion der F.D.P. wird darauf hingewiesen, dass sie von Anfang an die Bemühungen unterstützt hat, endlich für die NS-Zwangsarbeiterinnen und -Zwangsarbeiter finanzielle Leistungen als humanitäre Geste für erlittenes Unrecht zur Verfügung zu stellen und zugleich für die deutsche Industrie Rechtssicherheit zu erzielen. Deshalb hat sie den Gesetzentwurf mit eingebracht und zugleich auch Verbesserungswünsche eingebracht, die mit zu der heutigen Fassung geführt haben.
- e) Die Fraktion der PDS, die ihren Antrag auf Drucksache 14/1694 formal für erledigt erklärt, hat im Interesse einer schnellen Hilfe für die noch lebenden Opfer und wegen der wesentlichen Verbesserungen des Gesetzentwurfs diesem zugestimmt.

Sie hat besonders kritisch angemerkt, dass der Betrag, den die Stiftung jetzt den Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeitern zur Verfügung stelle, nur ein Prozentsatz dessen sei, was diesen an Löhnen wirklich vorenthalten wurde. Das gelte insbesondere für die 2,5 Mrd. DM, die die Industrie beisteuert. Aus diesem Grund beantragt die Fraktion der PDS im Deutschen Bundestag, zumindest die steuerliche Abzugsfähigkeit dieser Spenden aufzuheben.

Sie betont, dass Zwangsarbeit ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit ist. Daraus folgt, dass die Träger der Stiftung, die Bundesregierung und die Industrie nicht nur einer moralischen Verpflichtung folgen, sondern einer Rechtspflicht genügen. Sie begrüßt von daher die dem Gesetzentwurf vorangestellte Präambel, die von Verharmlosung absieht und klare Worte spricht.

Die Fraktion der PDS empfindet es als skandalös, dass die Firmen, die Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter ausgebeutet haben, nach dem Gesetzentwurf dennoch Rechtsschutz erhalten. Nach ihrem Verständnis kann der keinen Rechtsschutz bekommen, der keinen finanziellen Beitrag leistet.

Abschließend wird seitens der Fraktion der PDS erklärt, dass der Gesetzentwurf keinen Schlussstrich für NS-Verbrechen darstellt. Sie kündigt an, dass sie auch in Zukunft für Opfer der NS-Zeit Anträge in den Deutschen Bundestag einbringen wird, auch zur Entschädigungsproblematik.

## B. Zu den einzelnen Vorschriften

### 1. Zu § 1 Abs. 1

Die Formulierung verdeutlicht, dass die Stiftung tatsächlich mit Inkrafttreten entsteht.

### 2. Zu § 2 Abs. 2

Die Änderung des Satzes 3 gründet sich auf dem Wunsch der amerikanischen Verhandlungspartner, stärker herauszu-

stellen, dass auch Erben in die Projekte des Zukunftsfonds einbezogen sind.

### 3. Zu § 3

#### a) Zu Absatz 2 Nr. 2

Die 5 Milliarden Deutsche Mark des Bundes werden bereits dieses Jahr zur Verfügung gestellt.

#### b) Zu Absatz 4

Es könnte sein, dass Zuwendungen Dritter von den Finanzbehörden als Schenkungen und damit schenkungsteuerpflichtig angesehen werden. Zuwendungen sollen deswegen vorsorglich von der Erbschaft- und Schenkungsteuer befreit werden.

### 4. Zu § 5

#### a) Zu Absatz 1

Die Vergrößerung des Kuratoriums von 23 auf 27 Mitglieder ergibt sich aus der veränderten Zusammensetzung.

Zu Nr. 3 Alle Fraktionen des Deutschen Bundestages sollen im Kuratorium vertreten sein.

Zu Nr. 6 (alt) Die Streichung ist erforderlich, um das Gleichgewicht im Kuratorium zwischen Stiftern und Opfervertretern zu erhalten.

Zu Nr. 7 Es obliegt den genannten Verbänden, sich selbst auf einen Vertreter zu einigen.

Zu Nr. 16 Der UNHCR verfügt über hinreichende Erfahrungen bei der Verteilung von Mitteln im Rahmen der Wiedergutmachung für Geschädigte des Nationalsozialismus. Die Aufnahme eines Vertreters in das Kuratorium bietet sich aus diesem Grunde an.

Zu Nr. 17 Die 6. Partnerorganisation soll auch im Kuratorium vertreten sein.

Zu Nr. 18 Der Bundesverband hat sich ebenfalls als Vertreter von NS-Geschädigten profiliert.

Die vorgenommene ausgewogene Erweiterung des Kuratoriums erlaubt nicht nur eine verstärkte Repräsentanz des Parlaments, sondern ermöglicht auch den Einbezug aller Partnerorganisationen. Die im Kuratorium vertretenen Staaten werden gebeten, bei der Entsendung von Mitgliedern auch Vertreter von Verbänden der Opfer zu berücksichtigen. Die entsendende Stelle kann für jedes Kuratoriumsmitglied einen Vertreter bestimmen.

#### b) Zu Absatz 5

Die wichtige Entscheidung, ob in einer Haftstätte einem Konzentrationslager vergleichbare Umstände vorgelegen haben, soll nicht von der jeweiligen Partnerorganisation, sondern vom Kuratorium getroffen werden.

#### c) Zu Absatz 7

Das Kuratorium soll darauf hinwirken, dass die 6. Partnerorganisation das gleiche Leistungsniveau wie die anderen Partnerorganisationen erbringen kann.

**5. Zu § 8 Abs. 3**

§ 109 Abs. 2 Satz 1 Bundeshaushaltsordnung (BHO) schreibt vor, dass eine bundesunmittelbare juristische Person des öffentlichen Rechts unbeschadet einer Prüfung durch den Bundesrechnungshof noch durch eine andere Stelle zu prüfen ist. Hierfür bietet sich eine Behörde aus dem Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) an.

**6. Zu § 9****a) Zu Absatz 1 Satz 3 und 4**

Die nach § 11 Abs. 1 Satz 5 (neu) leistungsberechtigten Opfer von sonstigen Personenschäden sollen nach Maßgabe der nach § 9 Abs. 3 verfügbaren Mittel bis zu 15 000 Deutsche Mark erhalten können. Weiterhin wird bestimmt, dass diejenigen Personen, die unter die allgemeine Öffnungsklausel von § 11 Abs. 1 Satz 2 fallen, höchstens 5 000 Deutsche Mark erhalten können.

Leistungen für sonstige Personenschäden sollen durch Leistungen für Zwangsarbeit oder Vermögensverluste nicht ausgeschlossen, sondern kumuliert werden.

**b) Zu Absatz 2**

Umsetzung der Allokationsbeschlüsse vom 23. März 2000.

Der Deutsche Bundestag **geht davon aus**, dass das Kuratorium in ausdrücklicher Absprache mit der jeweiligen Partnerorganisation die Belange der baltischen Staaten und der Republik Moldau berücksichtigt. Dies soll insbesondere dadurch geschehen, dass in den genannten Staaten Antragsanahme- und Beschwerdestellen mit jeweiliger örtlicher Beteiligung geschaffen werden, **bei denen die Berechtigten in ihrer Landessprache die Anträge stellen und Beschwerden abgeben können**. Die Partnerorganisationen sollen dabei auch mit den örtlichen Verfolgtenverbänden zusammenarbeiten.

Dort, wo sich örtliche Zuständigkeiten überschneiden (6. und 7. Partnerorganisation), legt Satz 3 eine zusätzliche Zuständigkeitsabgrenzung fest (jüdisch/nichtjüdisch).

Satz 4 greift die Zuständigkeitsregelung der Versöhnungstiftungen in Moskau, Minsk und Kiew für die in anderen Staaten der ehemaligen UdSSR lebenden Berechtigten auf.

**c) Zu Absatz 3**

In den Allokationsbeschlüssen vom 23. März 2000 sind auch 50 Millionen Deutsche Mark für sonstige Personenschäden bestimmt worden. Das Verteilungsverfahren wurde in den deutsch-amerikanischen Verhandlungen vereinbart.

**d) Zu Absatz 4**

Der bisherige Absatz 4 wird in geänderter Fassung Absatz 8.

Umsetzung der Allokationsbeschlüsse vom 23. März 2000.

Die in Nummer 4 vorgesehenen Leistungen für Sinti und Roma sollen den besonderen Bedürfnissen und Lebensgewohnheiten der Betroffenen angemessen sein.

**e) Zu Absatz 5**

Der bisherige Absatz 5 ist in Absatz 4 Nr. 3 und 4 aufgegangen.

Umsetzung der Allokationsbeschlüsse vom 23. März 2000.

Die Regelung in Absatz 5 (neu) ist insbesondere zum Ausgleich von Forderungen gegen die vor und während des Zweiten Weltkrieges in osteuropäischen Ländern tätige Firma RAS bestimmt, die in den Nachkriegsjahren Tochtergesellschaft einer deutschen Versicherungsgesellschaft geworden ist.

**f) Zu Absatz 6**

Der bisherige Absatz 6 wird in geänderter Fassung Absatz 9.

Absatz 6 regelt das Verfahren für die Beantragung von Vermögensschäden. Die Entscheidungen über die Gewährung von Leistungen solcher Vermögensschäden sollen – so das Ergebnis der deutsch-amerikanischen Verhandlungen – durch eine Kommission getroffen werden. Die Mittel sollen entsprechend dem Verhältnis von festgestellten Schäden und den verfügbaren Mitteln „pro rata“, d. h. anteilig, zugeteilt werden.

**g) Zu Absatz 7**

Der bisherige Absatz 7 wird in geänderter Fassung Absatz 11. Der Absatz 7 (neu) ist das Ergebnis der Umsetzung der Allokationsbeschlüsse vom 23. März 2000.

**h) Zu Absatz 8**

Auf Wunsch der an den internationalen Verhandlungen beteiligten osteuropäischen Staaten soll den Partnerorganisationen nach Absprache mit dem Kuratorium gestattet werden, für die Gruppe der in anderen Haftstätten Inhaftierten Unterkategorien zu bilden. Im Ergebnis bedeutet dies, dass in Abweichung vom Grundsatz, dass an Betroffene nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (KZ und Ghetto sowie unter vergleichbaren Bedingungen Inhaftierte) bis zu 15 000 Deutsche Mark zu zahlen sind, weniger gezahlt werden kann.

Den Partnerorganisationen soll gestattet werden, auch bei den Ansprüchen von Erben Unterkategorien zu bilden und ggf. geringere Beträge vorzusehen.

**i) Zu Absatz 9**

Die Verteilung auf zwei Raten soll auch für die Berechtigten der Öffnungsklausel nach § 11 Abs. 1 Satz 2 gelten. Weiterhin ist auf das besondere Problem hinzuweisen, dass die Gefahr droht, durch die Länge der Beschwerdeverfahren eine zweite Rate auch für die anerkannten Berechtigten über mehrere Jahre zu verzögern. Eine Rücklage kann dieses Problem mildern.

Die in Satz 5 aufgenommene Möglichkeit der Erhöhung der Ratenzahlungen soll den Partnerorganisationen zu Gute kommen, die bereits einen weitgehenden Überblick über die Gesamtzahl der Antragsteller haben.

**j) Zu Absatz 10**

Da die Höhe der Leistungen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und den Sätzen 4 und 5 „pro rata“ bestimmt wird, kann die Auszahlung erst nach Bearbeitung aller Anträge erfolgen.



**k) Zu Absatz 11**

Das Kuratorium hat bei der Verwendung überschüssiger Mittel vor allem sicherzustellen, dass finanzielle Disparitäten, die nach jetzigem Kenntnisstand zwischen der 6. Partnerorganisation und den anderen Partnerorganisationen aufgrund ungleicher Mittelausstattung zu befürchten sind und die zu einer unververtretbaren Ungleichbehandlung von Leistungsberechtigten führen könnten, verhindert werden. Es wird von den Beteiligten erwartet, dass sie dafür Sorge tragen, die Gleichbehandlung der Opfer unbeschadet der Öffnungsklausel des § 11 Abs. 1 Satz 2 sicherzustellen.

**l) Zu Absatz 12**

Um gravierende Ungleichheiten zwischen Leistungsberechtigten hinsichtlich der Erstattung von Rechtsanwaltskosten zu vermeiden oder zu mildern, die de facto finanziell die Leistungen der Betroffenen mindern, die ihnen nach diesem Gesetz zustehen, ist die Stiftung in begründeten Fällen zu einer angemessenen Kostenerstattung berechtigt. Diese Regelung soll aber nur für die Rechtsanwälte und Rechtsbeistände gelten, die direkt oder indirekt zur Errichtung der Stiftung beigetragen haben. Deshalb wurde als Stichtag der 14. November 1990 gewählt, weil an diesem Tag die erste Klage von ehemaligen Zwangsarbeitern in Deutschland rechtshängig wurde, die direkt oder indirekt zur Errichtung der Stiftung führte. Der Termin 17. Dezember 1999 wurde gewählt, weil an diesem Tag die Bereitstellung von insgesamt 10 Milliarden Deutsche Mark für Zwangsarbeit und anderes NS-Unrecht vereinbart wurde.

**m) Zu Absatz 13**

Um die Leistungen der nach diesem Gesetz Berechtigten nicht durch Gerichtskosten zu mindern, werden Kosten nach dem Gerichtskostengesetz nicht erhoben.

**7. Zu § 10 Abs. 1**

Das Kuratorium kann insbesondere eine zentrale Auszahlung beschließen.

Es muss sichergestellt werden, dass die Partnerorganisationen (insbesondere die 6. Partnerorganisation, die bislang mit der Bearbeitung von Anträgen im Zusammenhang mit NS-Unrecht keine Erfahrung hat) eng mit Verbänden der Betroffenen und öffentlichen Stellen zusammenarbeiten, um für die Betroffenen eine Verifikation des erlittenen Unrechts, eine Qualifizierung des Leistungsanspruchs und damit eine zügige Gewährung von Leistungen zu erreichen.

**8. Zu § 11****a) Zu Absatz 1****aa) Zu Satz 1 Nr. 1 und 2**

Eine Abgrenzung zu dem Leistungsbereich der geplanten österreichischen Stiftung ist erforderlich. Österreich wird demnach nur für Sklavenarbeiter in anderen Haftstätten aufgenommen (Ghettos existierten in Österreich nicht) und Deutschland für Zwangsarbeiter in österreichischen Konzentrationslagern. Mit dieser Regelung sollen Doppelzahlungen sowohl aus Mitteln dieser wie aus der österreichischen Stiftung vermieden werden.

Außer den rassistisch Verfolgten (Juden, Sinti und Roma) waren insbesondere Personen slawischer Abstammung, die zur Zwangsarbeit herangezogen wurden, durch besonders diskriminierende Vorschriften des NS-Regimes außerordentlich in ihrer Lebensführung eingeeignet. Mit „vergleichbar schweren Lebensbedingungen“ im Sinne von Absatz 1 Nr. 2 sind deshalb vor allem diejenigen Bedingungen gemeint, die sich aus der spezifischen Diskriminierung von Zwangsarbeitern slawischer Abstammung durch besondere NS-Vorschriften (einschließlich der bekannten internen Hierarchisierung der Diskriminierung durch den NS-Staat etwa bei „Ost“-Arbeitern, polnischen, slowenischen, slowakischen, jugoslawischen oder tschechischen Zwangsarbeitern) ergaben.

Soweit die von diesem Gesetz genannten Kriterien der Deportation und des Einsatzes zur Zwangsarbeit unter Haftbedingungen erfüllt sind, haben auch Kriegsgefangene, die zwangsweise unter dem NS-Regime in den Zivilstatus überführt worden sind, einen Anspruch nach diesem Gesetz.

**bb) Zu Satz 1 Nr. 3**

Aufgrund des Ergebnisses der deutsch-amerikanischen Verhandlungen wurden weitere Fallgruppen in die Nummer 3 einbezogen.

Weiterhin erhält auch jene kleine Gruppe von politisch, religiös oder weltanschaulich Verfolgten im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG), die bislang keine Vermögensansprüche nach dem BEG oder dem Bundesrückerstattungsgesetz (BRÜG) realisieren konnte, gleichen Zugang zu den vorgesehenen Leistungen. Leistungen wegen nicht verfolgungsbedingten Vermögensschäden im Zusammenhang mit nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen sind nur im Rahmen des Satzes 4 möglich.

**cc) Zu Satz 2**

Es ist angemessen, die Gruppe der landwirtschaftlichen Zwangsarbeiter als eine besondere Gruppe der Öffnungsklausel zu nennen. Satz 2 ermöglicht auch Leistungen an Personen, die nicht deportiert wurden.

**dd) Zu Satz 3**

Folgeänderung zu § 9 Abs. 8.

**ee) Zu Satz 4**

Aufgrund der deutsch-amerikanischen Verhandlungen wurde auch eine Ausgleichsmöglichkeit für nicht verfolgungsbedingte Vermögensschäden geschaffen.

**ff) Zu Satz 5**

Es war ein besonderes Anliegen der USA und der deutschen Unternehmen, dass bei den beiden genannten Fallgruppen Leistungen gewährt werden sollen, weil in diesen Fällen nur dadurch ausreichender Rechtsfrieden gesichert wird. In anderen Fällen können sie gewährt werden.

**b) Zu Absatz 2**

Die Nachweisführung wird erleichtert.

Bei den Verträgen mit den Partnerorganisationen soll das Kuratorium die Partnerorganisationen verpflichten, für die Beschaffung der Beweismittel Sorge zu tragen und die Betroffenen bei der Beschaffung von Beweismitteln oder Unterlagen zur Glaubhaftmachung zu unterstützen.

Soweit bei den Partnerorganisationen bereits überprüfte Unterlagen über einen Antragsteller aus früheren Antragsverfahren vorliegen, entfällt bei einem Antrag nach diesem Gesetz die Notwendigkeit einer erneuten Überprüfung. Die Partnerorganisationen haben in diesen Fällen der Stiftung lediglich die noch notwendigen Angaben vorzulegen (Namen, Lebendbeweis, Verzichtserklärung nach § 16 Abs. 2 etc.).

**c) Zu Absatz 3**

Siehe Ergänzung der Begründung zu Nummer 8 Doppelbuchstabe aa.

**d) Zu Absatz 4**

Absatz 4 dient der Klarstellung.

**9. Zu § 12 Abs. 1**

Es wird klargestellt, dass in Absatz 1 als andere bezeichnete Haftstätten mit vergleichbaren Bedingungen auch diejenigen Lager und Ghettos anzusehen sind, deren Überlebende allein schon wegen ihrer Inhaftierung eine Härteleistung nach dem BEG erhalten.

**10. Zu § 13**

**a) Zu Absatz 1**

Es war das Ergebnis der deutsch-amerikanischen Verhandlungen, dass eine Sonderrechtsnachfolge für Erben in das Gesetz aufgenommen wird.

**b) Zu Absatz 2**

Ergebnis der deutsch-amerikanischen Verhandlungen.

**11. Zu § 14**

Die Antragsfrist beginnt mit dem Inkrafttreten des Gesetzes. Maßgeblich zur Wahrung der Antragsfrist ist die fristgemäße Antragstellung. Soweit erforderlich, können Unterlagen, die dem Nachweis der Anspruchsberechtigung dienen, auch später nachgereicht werden. Es wird davon ausgegangen, dass die Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Bedarfsfall Antragsteller dabei unterstützen, Anträge an die richtige Partnerorganisation zu richten.

**12. Zu § 15**

Das Kuratorium wird gebeten, darauf hinzuwirken, dass die speziellen Bestimmungen dieses Gesetzes zur Steuerbefreiung und zur Anrechnungsfreiheit bei Sozial- und Gesundheitsleistungen in anderen Staaten beachtet werden.

**13. Zu § 16**

**a) Zu Absatz 2**

Soweit in Satz 3 auf Ansprüche gegen die Republik Österreich und österreichische Unternehmen verzichtet werden soll, bezieht sich diese Verzichtserklärung ausschließlich auf Ansprüche wegen Zwangsarbeit. Eine entsprechende Regelung hat die österreichische Regierung in ihrem Stiftungsgesetz zugesagt.

Hintergrund von Satz 4 ist das amerikanische Anliegen, US-Muttergesellschaften deutscher Unternehmen, die eigenes NS-Unrecht begangen haben, nicht von dem Verzicht zu erfassen.

Satz 5 ist ebenfalls ein Ergebnis der deutsch-amerikanischen Verhandlungen; die Verzichtserklärung ist im Hinblick auf Kunstwerke dahingehend eingeschränkt, dass Rückgabeforderungen nur vor deutschen Gerichten oder, falls ein deutscher Gerichtsstand nicht begründet ist, nur dort gerichtlich geltend gemacht werden können, wo das Kunstwerk im Zusammenhang mit NS-Unrecht weggenommen worden ist.

**b) Zu Absatz 3**

Das Gesetz sieht vor, dass Ansprüche nach bestehenden Wiedergutmachungs- und Kriegsfolgeregelungen (einschließlich entsprechender Regelungen im Sozialversicherungsrecht für NS-Opfer) weiterhin uneingeschränkt möglich sind.

Sollten in der Zukunft neue Wiedergutmachungsregelungen beschlossen werden, wird deren Inanspruchnahme durch Verzichtserklärungen nach Absatz 2 nicht ausgeschlossen.

**14. Zu § 17**

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1.

Absatz 2 (neu) verknüpft die Bereitstellung der Mittel mit der Herstellung ausreichender Rechtssicherheit.

**15. Zu § 18 Abs. 3**

Die Auskunftspflicht ist eine Nachwirkung des seinerzeitigen Zwangsarbeitereinsatzes und eine wichtige Hilfestellung für die Opfer.

**16. Zu § 19**

Die Partnerorganisationen sind aufgerufen, bei der Besetzung der unabhängigen Beschwerdestellen die Verbände der Opfer angemessen zu berücksichtigen. Das Kuratorium kann vorsehen, dass die Stiftung in den Beschwerdestellen vertreten ist.

Berlin, den 30. Juni 2000

**Bernd Reuter**  
Berichterstatler

**Martin Hohmann**  
Berichterstatler

**Volker Beck (Köln)**  
Berichterstatler

**Dr. Max Stadler**  
Berichterstatler

**Ulla Jelpke**  
Berichterstatlerin



